



Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Reglement für den spezialisierten Joint Masterstudiengang Precision Engineering an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und dem Departement für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (Regl PrE)

vom 8. Dezember 2021 / 9. Dezember 2021

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,
und der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 3 der Kooperationsvereinbarung über den spezialisierten Joint Masterstudiengang in Precision Engineering vom 2. November 2021 / 11. November 2021

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den spezialisierten Joint Masterstudiengang Precision Engineering (Masterstudiengang) an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) und dem Departement für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (BFH-TI).

² Dieses Reglement gilt für alle an der Universität Bern (Universität) im Masterstudiengang immatrikulierten Studierenden. Es gilt für einzelne Leistungen ebenfalls für Studierende anderer Fakultäten der Universität und für Studierende der Berner Fachhochschule (BFH), die im Rahmen anderer Studiengänge Leistungen aus dem Masterstudiengang beziehen.

³ Der Masterstudiengang wird von der Universität und der BFH angeboten und getragen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung über den spezialisierten Joint Masterstudiengang Precision Engineering vom 2. November 2021 / 11. November 2021.

UMFANG UND TITEL

Art. 2 ¹ Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte.

² Die Fakultät und die BFH verleihen gemeinsam folgenden Titel:

Master of Science in Precision Engineering (MSc PrE) with special qualification in ... [Schwerpunkt in Englisch], University of Bern and Bern University of Applied Sciences BFH.

SCHWERPUNKTE	Art. 3 Der Studienplan enthält eine Liste der Schwerpunkte und regelt Näheres zu den Schwerpunkten sowie zu den Voraussetzungen für die Wahl des Schwerpunktes.
LEISTUNGEN	Art. 4 ¹ Der Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtleistungen sowie eine Masterarbeit. ² Einzelheiten sind im Studienplan geregelt.
MODULE	Art. 5 ¹ Mehrere Lehrveranstaltungen können zu Modulen zusammengefasst werden. ² Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Lehrveranstaltungen zugewiesen. ³ Ein Modul kann durch eine oder mehrere Leistungskontrollen geprüft werden. Ein Modul, das durch eine einzige Leistungskontrolle geprüft wird, darf 24 ECTS-Punkte nicht überschreiten. ⁴ Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Leistungskontrollen zusammen, so entspricht sie dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen und wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN LEHRVERANSTALTUNGEN	Art. 6 Der Studienplan kann Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorsehen.
BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN, VERJÄHRUNG	Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. ² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500 bis 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte). ³ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen. ⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltung erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte. ⁵ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden. Nach mehr als zehn Jahren ist eine Anrechnung nach Einzelfallprüfung durch die Studienleitung möglich, sofern die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind.
STUDIENPLAN	Art. 8 ¹ Der Studienplan wird durch die Studienkommission erarbeitet und von den zuständigen Organen erlassen und genehmigt.

² Der Studienplan regelt den Ablauf sowie Einzelheiten des Masterstudiengangs.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 9 Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatung.

II. Zulassung

ZULASSUNG

Art. 10 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit der ungerundeten Mindestnote 5.0 oder Grad C der ECTS-Bewertungsskala in einer der im Studienplan aufgelisteten Studien- bzw. Fachrichtungen verfügt.

² Ebenfalls zum Studium zugelassen wird, wer

- a über einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit einer ungerundeten Note von mindestens 4.5 oder Grad D der ECTS-Bewertungsskala in einer der im Studienplan aufgelisteten Studien- bzw. Fachrichtungen verfügt und
- b in einem standardisierten Interview die Studieneignung dargelegt hat.

³ Personen mit einem gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss können ebenfalls zum Masterstudiengang zugelassen werden. Ausländische Bachelorabschlüsse werden durch den Studienausschuss auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Wenn die Gleichwertigkeit aus den eingereichten Unterlagen nicht klar hervorgeht, findet ein standardisiertes Interview statt. Näheres regelt der Studienplan.

⁴ Studierende, die an einer Hochschule infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen von einem Studienprogramm ausgeschlossen worden sind, das in seiner Ausrichtung dem Masterstudiengang entspricht, können nicht zugelassen werden.

⁵ Die Universitätsleitung verfügt auf Antrag des Studienausschusses über die Zulassung zum Studium.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 11 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Wird der Umfang überschritten, ist eine Zulassung nicht möglich. Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden auf Antrag der Studienleitung vom Studienausschuss verfügt.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudiengang zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer vom Studienausschuss festgesetzten Frist zu erfüllen.

³ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Bachelorstufe aus einem geeigneten Studienprogramm der Universität oder der BFH festgelegt werden. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁴ Zusatzleistungen können als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Studienzeit gemäss Artikel 13 Absatz 3 anerkannt werden.

⁵ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁶ Näheres zu den Zusatzleistungen regelt der Studienplan.

III. Studium

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 12 Die Studienziele werden im Studienplan aufgeführt.

REGELSTUDIENZEIT, VERLÄNGERUNGS- MÖGLICHKEITEN STUDIENGEBÜHR

Art. 13 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn sechs Semester überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

³ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

⁴ Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Studienzeitverlängerung ist die Studienleitung. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses. Im Fall einer bewilligten Verlängerung kann ein individueller Zeitplan festgelegt werden.

⁵ Bei der Wiederholung von Masterarbeiten wird auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Studienzeitverlängerung durch die Studienleitung gewährt. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses.

⁵ Für die Studiengebühr gilt Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 14 ¹ Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 13) sechs Semester überschreitet, wird durch den Studienausschuss vom Masterstudiengang ausgeschlossen.

² Wer während eines Jahres keine Leistungskontrollen absolviert hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Artikel 35 UniV. Der Entscheid liegt beim Studienausschuss.

	<p>³ Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird vom Masterstudiengang ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Erfolgt eine Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.</p>
STUDIENBEGINN	Art. 15 Der Masterstudiengang beginnt im Herbstsemester.
	IV. Anrechnung anderer Studienleistungen
GRUNDSATZ	<p>Art. 16 ¹ Der Studienausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb des Masterstudiengangs erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität überprüft.</p> <p>² Eine Studienleistung kann nur einmal an einen Studienabschluss angerechnet werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.</p>
GRENZEN DER ANRECHNUNG ANDERER STUDIENLEISTUNGEN	Art. 17 Um den Masterabschluss zu erhalten, müssen mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Masterarbeit gemäss Studienplan im Masterstudiengang erworben werden.
ZWEITSTUDIUM	<p>Art. 18 ¹ Bei Aufnahme des Masterstudiengangs als Zweitstudium nach Abschluss eines Masterstudiums in einer verwandten Studien- bzw. Fachrichtung kann aufgrund des Erststudiums ein Gesuch um Erlass von Leistungen gestellt werden.</p> <p>² Der Erlass darf einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.</p> <p>³ Die Masterarbeit darf nicht erlassen werden.</p>
ANRECHNUNG DER NOTEN	Art. 19 Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt ohne Note.
	V. Leistungskontrollen
	1. Allgemeines
ZEITPUNKT VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 20 ¹ Leistungskontrollen der entsprechenden Lehrveranstaltung finden bis zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters statt. Davon ausgenommen sind Leistungskontrollen zu mehrteiligen Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen.</p> <p>² Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, am Ende ihres Aufenthalts Teile von Modulen prüfen zu lassen.</p>
ART, UMFANG UND TERMINE	Art. 21 Art und Umfang sowie Termine (Kalenderwoche) der Leistungskontrollen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung in den Anhängen zu den Studienplänen oder im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis bekanntgegeben.

Art. 22 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen an der Universität sind:

- a* ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- b* hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten
- c* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- d* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- e* Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track,
- f* Lehrbeauftragte,
- g* Gastdozentinnen und Gastdozenten,
- h* Privatdozentinnen und Privatdozenten und
- i* nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien „Advanced Postdoc“ und „Senior Research Assistant“.

² Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen an der BFH sind Dozierende.

³ Masterarbeiten werden an der Universität beurteilt von:

- a* ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b* hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten
- c* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- d* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- e* Lehrbeauftragten,
- f* Gastdozentinnen und Gastdozenten,
- g* Privatdozentinnen und Privatdozenten und
- h* nicht habilitierten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien „Advanced Postdoc“ und „Senior Research Assistant“.

⁴ Masterarbeiten werden an der BFH von Dozierenden beurteilt.

⁵ Die Studienleitung kann weitere Personen der Fakultät, der BFH und anderer Fakultäten für die Leitung von Masterarbeiten sowie für die Durchführung spezifischer Leistungskontrollen zulassen.

Art. 23 ¹ Als mündliche Leistungskontrollen gelten namentlich mündliche Veranstaltungsprüfungen, mündliche Modulprüfungen und Referate.

² Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person (Art. 22) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

	<p>³ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird ein Protokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Ablauf der Leistungskontrolle hervorgehen.</p> <p>⁴ Audio- oder Videoaufzeichnungen sind mit Einverständniserklärung der oder des zu prüfenden Studierenden zulässig. Mit den Aufzeichnungen kann auf die Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers verzichtet werden, sofern diese ausschliesslich für die Dokumentation zuständig ist.</p> <p>⁵ Mündliche Leistungskontrollen dauern 15 bis 60 Minuten.</p>
SCHRIFTLICHE LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 24 ¹ Schriftliche Leistungskontrollen dauern 60 bis 180 Minuten.</p> <p>² Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der durch die Studienleitung festgesetzten Frist der Studienkoordination.</p> <p>³ Die Studierenden haben nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Einsicht in Unterlagen der Leistungskontrolle. Einzelheiten des Vorgehens regelt der Studienplan.</p>
ANDERE LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 25 ¹ Andere Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus Praktika sowie Projektarbeiten. Einzelheiten sind im Studienplan geregelt.</p> <p>² Die Modalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p>
SPRACHE	<p>Art. 26 Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.</p>
	<p style="text-align: center;">2. Masterarbeit</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 27 ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer öffentlichen mündlichen Präsentation im Umfang von 30 ECTS-Punkten.</p> <p>² Der Studienplan definiert die Dauer und legt fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der schriftlichen Arbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die Studienleitung schriftlich festgehalten.</p>
SPRACHE	<p>Art. 28 Die schriftliche Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.</p>
LEITUNG	<p>Art. 29 ¹ Die schriftliche Arbeit wird von zwei gemäss Artikel 22 Absätze 3 und 4 berechtigten Personen geleitet.</p> <p>² Eine der Leiterinnen oder Leiter muss Dozentin oder Dozent in einer Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs sein.</p>
FRISTVERLÄNGERUNG	<p>Art. 30 ¹ Die schriftliche Arbeit ist innerhalb der vorgesehenen Frist bei den Leiterinnen oder Leitern sowie der Studienleitung einzureichen.</p>

² Kann die schriftliche Arbeit aus wichtigen Gründen nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von den Leiterinnen oder den Leitern nach Rücksprache mit der Studienleitung verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studiausschusses.

³ Hält eine Studentin oder ein Student die für die Abgabe der schriftlichen Arbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

ERKLÄRUNG

Art. 31 Die schriftliche Arbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

BEURTEILUNG DER MASTERARBEIT

Art. 32 ¹ Die schriftliche Arbeit wird von den Leiterinnen oder Leitern innerhalb von vier Wochen nach Einreichung mit einer Note der Notenskala aus Artikel 36 beurteilt, wobei sich die Leiterinnen oder Leiter auf eine Note einigen müssen. Im Streitfall wird je eine Note erteilt und der ungerundete Durchschnitt der beiden Noten fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Ist die Note gemäss Absatz 1 ungenügend, kann die schriftliche Arbeit einmal mit einem anderen Thema und gegebenenfalls mit anderen Leiterinnen oder Leitern wiederholt werden.

³ Alternativ darf die schriftliche Arbeit auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit allen leitenden und betreuenden Personen überarbeitet und innerhalb einer von den Leiterinnen oder Leitern definierten Frist neu eingereicht werden. Es zählt die Note für die überarbeitete Arbeit.

⁴ Jede als genügend bewertete schriftliche Arbeit muss mündlich vorgestellt werden. Einzelheiten regelt der Studienplan.

⁵ Die mündliche Präsentation wird von den Leiterinnen oder Leitern mit einer Note der Notenskala aus Artikel 36 beurteilt, wobei sich die Leiterinnen oder Leiter auf eine Note einigen müssen. Im Streitfall wird je eine Note erteilt und der ungerundete Durchschnitt der beiden Noten fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁶ Bei einer ungenügenden Benotung der mündlichen Präsentation findet innerhalb eines Monats eine zweite Präsentation unter Beizug einer zusätzlichen, unabhängigen Expertin oder eines zusätzlichen, unabhängigen Experten statt, die oder der zusammen mit den Leiterinnen oder Leitern eine Note gemäss Absatz 5 vergibt.

⁷ Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die mündliche Präsentation je einzeln als genügend bewertet wurden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.

⁸ Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 80% aus der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus der mündlichen Präsentation zusammen. Die Note wird gemäss Artikel 36 Absatz 5 gerundet.

3. Durchführung von Leistungskontrollen

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 33 ¹ Die Studierenden melden sich innerhalb der durch die Studienleitung ausgeschriebenen Fristen für die entsprechende Leistungskontrolle an. Bei nicht ordnungsgemässer Anmeldung besteht kein Anrecht auf Teilnahme, Korrektur und Notengebung. Eine absolvierte Prüfung wird daher als nicht erfolgt betrachtet.

² Die Anmeldung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle ohne Begründung zurückgezogen werden. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

³ Die Studienleitung kann für bestimmte Lehrveranstaltungen vorsehen, dass eine Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen eine automatische Anmeldung zur Leistungskontrolle nach sich zieht. In diesen Fällen ist eine Abmeldung von der Leistungskontrolle ohne Begründung gemäss Absatz 2 nicht möglich.

⁴ Die Studienleitung entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer Verfügung des Studienausschusses.

VERHINDERUNG DER TEILNAHME AN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 34 ¹ Wer ohne wichtigen Grund wie insbesondere Krankheit oder Unfall einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“.

² Die Kandidatin oder der Kandidat hat der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Person sowie der Studienleitung die Verhinderung oder den Abbruch unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit oder Unfall ist der Studienleitung in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Die Studienleitung entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer Verfügung des Studienausschusses.

⁴ Die Studienleitung bestimmt, wann die Kandidatin oder der Kandidat die Leistungskontrolle nachzuholen hat.

⁵ Wer zu einer Leistungskontrolle antritt, gilt als prüfungsfähig.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
TEILNAHME AN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 35 Der Studienplan kann Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen vorsehen.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND
NOTENSKALA

Art. 36 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet.

² Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte des Masterstudiengangs darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

³ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 ausreichend/genügend.

⁴ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

⁵ Noten von Leistungskontrollen, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

<p>ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE DER LEISTUNGSKONTROLLEN</p>	<p>⁶ ECTS-Punkte werden nur für genügende Leistungskontrollen angerechnet.</p> <p>Art. 37 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.</p> <p>² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.</p>
<p>AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN</p>	<p>Art. 38 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.</p>
<p>WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN</p>	<p>Art. 39 ¹ Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen, inkl. Masterarbeiten, können einmal wiederholt werden. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.</p> <p>² Der Studienplan regelt die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.</p> <p>³ Einmal während des Masterstudiums kann eine Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit. Im Studienplan können weitere Leistungskontrollen von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen werden. Bei Leistungskontrollen, deren Bestehen laut Studienplan obligatorisch ist, muss die zweite Wiederholung der Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>⁴ Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt Artikel 32.</p> <p>⁵ Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.</p>
<p>VERWENDUNG UNERLAUBTER MITTEL</p>	<p>Art. 40 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“.</p> <p>² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.</p> <p>³ Bei schriftlichen Leistungskontrollen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten.</p> <p>⁴ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.</p>
<p>GEBÜHREN</p>	<p>Art. 41 ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Masterstudiengang betragen insgesamt 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).</p>

² Die Gebühr wird bei der Beantragung des Masterdiploms erhoben.

VI. Abschluss

ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Art. 42 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden bei der Studienleitung. Diese kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 41).

BESTEHENSNORM

Art. 43 Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn:

- a das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiengangs nach Studienplan mindestens 4.0 ist,
- b die Regeln zur Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen gemäss Artikel 39 erfüllt sind,
- c keine Modulnote unter 4.0 liegt,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- e allfällige Auflagen bestanden sind.

MASTERABSCHLUSSNOTE

Art. 44 Die Masterabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiengangs. Sie wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 45 Nach dem Bestehen des Masterstudiums verleihen die Fakultät und die BFH gemeinsam den Titel gemäss Artikel 2 Absatz 2 mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

Abschlussnote:		Prädikat:
5.75	6	summa cum laude
5.25	< 5.75	insigni cum laude
4.75	< 5.25	magna cum laude
4.25	< 4.75	cum laude
4	< 4.25	rite

MASTERDIPLOM

Art. 46 ¹ Das Masterdiplom wird in englischer Sprache ausgestellt mit den Unterschriften der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der Departmentsleiterin oder des Departmentsleiters der BFH-TI.

² Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement (inkl. Zeugnis) ausgestellt.

³ Das Masterdiplom und das Diploma Supplement werden gemäss den Vorgaben der Universität erstellt und führen die Logos der beiden Hochschulen.

⁴ Dem Masterdiplom wird eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt.

VII. Rechtspflege

Art. 47 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 48 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 2021 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Zoltan Balogh

Bern, 8. Dezember 2021 Im Namen des Schulrats der Berner Fachhochschule
Der Präsident:

Markus Ruprecht

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, Die Bildungs- und Kulturdirektorin:

Christine Häsler